



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Mütze**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 24.01.2018

Öffentliche Zustellungen im Bereich des Unterhaltsvorschusses

Im Jahr 2017 wurde das Unterhaltsvorschussgesetz geändert. Viele Beziehende der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) sind nun gesetzlich verpflichtet, einen Antrag auf Bewilligung von Unterhaltsvorschuss zu stellen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. In welcher Höhe wurden in Bayern Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) von der öffentlichen Hand insgesamt übernommen (bitte aufgeschlüsselt nach Summe pro Jahr seit 2013)?
2. Wie viele Zwangsvollstreckungen aus den Titeln gegen den Unterhaltsschuldner/die Unterhaltsschuldnerin gab es (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken und Jahren seit 2013)?
3. Wie oft und in welcher Höhe hat das Landesamt für Finanzen Titel gegen Unterhaltsschuldende geschaffen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2013)?
4. Wie oft und in welcher Höhe wurden diese Titel von den Schuldnern/Schuldnerinnen abgelöst (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2013)?
5. In wie vielen Fällen war der Unterhaltsschuldner/die Unterhaltsschuldnerin aufgrund der eigenen Einkommensverhältnisse nicht leistungsfähig, also nicht zur Unterhaltszahlung verpflichtet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2013)?

6. Wie schätzt die Staatsregierung die weitere Entwicklung des Unterhaltsvorschusses ein?
7. Wie stellt sich das Verfahren der Übergabe der Zuständigkeit von den Kommunen an das Land bzw. das Landesamt für Finanzen genau dar?

Antwort

des **Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**
unter Einbezug des **Staatsministeriums der Finanzen,**
für **Landesentwicklung und Heimat**
vom 26.03.2018

1. **In welcher Höhe wurden in Bayern Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) von der öffentlichen Hand insgesamt übernommen (bitte aufgeschlüsselt nach Summe pro Jahr seit 2013)?**

Die Leistungsausgaben nach dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz; UVG) sind – aufgeschlüsselt nach Jahren ohne Einbeziehung der Rückgriffsbemühungen nach § 7 UVG – in nachstehender Tabelle ausgewiesen. Die erhebliche Steigerung der Leistungsausgaben im Jahr 2017 ist auf die Leistungsausweitung zum 01.07.2017 zurückzuführen.

Tabelle zu Frage 1

	Leistungsausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)				
	2013	2014	2015	2016	2017
Bayern	81.178.867,88 €	79.157.124,38 €	79.999.031,16 €	82.671.897,18 €	112.431.750,62 €

2. Wie viele Zwangsvollstreckungen aus den Titeln gegen den Unterhaltsschuldner/die Unterhaltsschuldnerin gab es (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirken und Jahren seit 2013)?

In nachstehender Tabelle wird unter Berücksichtigung verschiedener Maßgaben¹ aufgeschlüsselt nach den Fiska-

laten der Dienststellen Ansbach, Augsburg, München und Würzburg des Landesamts für Finanzen² und Jahren seit 2013 die Anzahl der Zwangsvollstreckungen aus den Titeln gegen den Unterhaltsschuldner/die Unterhaltsschuldnerin aufgelistet.

Tabelle zu Frage 2

Zwangsvollstreckungen UVG-Inland						
		2013	2014	2015	2016	2017
Ansbach	GV-Aufträge	4.569	5.410	3.949	3.547	2.728
	Anz. PfÜBE	484	618	569	683	553
	Summe	5.053	5.128	518	4.230	3.281
Augsburg	GV-Aufträge	2.813	2.683	2.187	1.821	1.486
	Anz. PfÜBE	477	431	402	300	312
	Summe	3.290	3.123	2.589	2.121	1.798
München	GV-Aufträge	5.705	5.420	5.549	3.970	3.251
	Anz. PfÜBE	1.141	1.105	1.010	1.120	927
	Summe	6.846	6.525	6.559	5.090	4.178
Würzburg	GV-Aufträge	4.950	3.420	4.031	3.144	3.462
	Anz. PfÜBE	1.505	1.181	1.326	1.472	1.312
	Summe	6.455	4.601	5.357	4.616	4.774
Bayern	GV-Aufträge	18.037	16.042	15.716	12.482	10.927
	Anz. PfÜBE	3.607	3.335	3.307	3.575	3.104
	Summe	21.664	19.377	19.023	16.057	14.031

Zum Teil erfolgen auch Zwangsvollstreckungen gegen den Unterhaltsschuldner/die Unterhaltsschuldnerin durch die Jugendämter der kreisfreien Städte und Landkreise. Hierzu liegen der Staatsregierung allerdings keine Daten vor.

3. Wie oft und in welcher Höhe hat das Landesamt für Finanzen Titel gegen Unterhaltsschuldende geschaffen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2013)?

Die Anzahl der in den Jahren 2013 bis 2017 im Bereich UVG-Inland insgesamt von den Dienststellen Ansbach, Augsburg, München und Würzburg des Landesamts für Finanzen erwirkten Titel ergibt sich aus nachstehender Tabelle, wobei nach Vollstreckungsbescheiden, im vereinfachten Unterhaltsfestsetzungsverfahren (VVU) erwirkten Beschlüssen und im streitigen Verfahren erwirkten Titeln differenziert

wird. In welcher konkreten Höhe jeweils eine Titulierung erfolgt, wird nicht explizit erfasst, sodass insoweit keine Zahlen zur Verfügung gestellt werden können. Hilfsweise wurden aber die jeweils erfassten Streitwerte ausgewertet, die allerdings nicht nur dann, wenn die geltend gemachten Unterhaltsansprüche nicht vollständig tituliert werden konnten, von den titulierten Beträgen abweichen, sondern insbesondere auch dann, wenn – in der Regel neben rückständigem Unterhalt – laufender (d.h. zukünftig fällig werdender) Kindesunterhalt streitgegenständlich ist, was immer beim vereinfachten Unterhaltsfestsetzungsverfahren der Fall ist und sehr häufig beim streitigen Verfahren. Für den laufenden Kindesunterhalt wird der Streitwert von den Gerichten grundsätzlich mit dem zwölfwachen Betrag des beanspruchten monatlichen Unterhaltsbetrages festgesetzt.

¹ Ausgewiesen ist nur die Anzahl der Gerichtsvollzieheraufträge (GV-Anträge) und der beantragten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse (PfÜBe), die aus der Datenbank ausgelesen werden können. Für den Bereich UVG-Ausland erfolgt keine Auswertung.

² Zuständigkeit entsprechend § 2 Abs. 8 Vertretungsverordnung.

Tabelle zu Frage 3

		Erwirkte Titel UVG-Inland									
		2013		2014		2015		2016		2017	
		Anzahl	EUR - Summe Streitwerte	Anzahl	EUR - Summe Streitwerte	Anzahl	EUR - Summe Streitwerte	Anzahl	EUR - Summe Streitwerte	Anzahl	EUR - Summe Streitwerte
Bayern	Vollstreckungsbescheide	1722	5.370.209,51	1724	4.966.501,13	1436	4.223.412,77	1160	3.382.574,49	654	1.787.114,15
	Beschlüsse im VVU	1395	5.856.536,65	1453	6.412.630,39	1452	6.397.416,31	1519	6.884.856,78	1383	9.725.304,05
	Streitverfahren	431	2.223.809,53	396	2.166.592,17	309	1.599.850,93	284	1.458.568,43	290	1.589.458,41
	Titel insgesamt	3548	13.450.555,69	3573	13.545.723,69	3197	12.220.680,01	2963	11.725.999,70	2327	13.101.876,61

Im Bereich UVG-Ausland wurde in den Jahren 2013 bis 2017 die aus der nachstehenden Tabelle ersichtliche Anzahl von Titeln erwirkt. Die Erfassung von vereinfachten Unterhaltsfestsetzungsverfahren in den Jahren 2013 bis 2017 ist aus programmtechnischen Gründen nicht möglich. Hilfsweise wurden deshalb die im vereinfachten Unter-

haltsfestsetzungsverfahren gestellten Festsetzungsanträge ausgewertet. Nachdem nicht jeder Antrag auch zu einem Festsetzungsbeschluss führen muss, kann die Anzahl der Beschlüsse hinter der Anzahl der Anträge zurückbleiben. Ein Streitwert kann hier nicht ermittelt werden.

Tabelle zu Frage 3

		Erwirkte Titel UVG-Ausland									
		2013		2014		2015		2016		2017	
		Anzahl	EUR - Summe Streitwerte	Anzahl	EUR - Summe Streitwerte	Anzahl	EUR - Summe Streitwerte	Anzahl	EUR - Summe Streitwerte	Anzahl	EUR - Summe Streitwerte
Augsburg	Vollstreckungsbescheide	18	44488,44	23	71453	18	35640,4	17	73417,02	18	68779,9
	Anträge im VVU	36		32		31		24		6	
	Streitverfahren	8	56885	9	85562	11	91209	25	245070	20	241610
	Titel insgesamt	62	101373,44	64	157015	60	126849,4	66	318487,02	44	310389,9

4. Wie oft und in welcher Höhe wurden diese Titel von den Schuldern/Schuldnerinnen abgelöst (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2013)?

Daten hierzu liegen der Staatsregierung nicht vor.

5. In wie vielen Fällen war der Unterhaltsschuldner/die Unterhaltsschuldnerin aufgrund der eigenen Einkommensverhältnisse nicht leistungsfähig, also nicht zur Unterhaltszahlung verpflichtet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2013)?

Daten hierzu liegen der Staatsregierung bis zum Jahr 2016 und nur vonseiten der Jugendämter der kreisfreien Städte und Landkreise³ vor. In nachstehender Tabelle werden die Fälle ausgewiesen, in denen die Prüfung des jeweiligen Jugendamts der kreisfreien Stadt oder des Landkreises ergab, dass Unterhaltsansprüche des Kindes nicht bestan-

den haben bzw. die Prüfung nicht abgeschlossen werden konnte. Betrachtungszeitraum ist dabei immer das jeweilige Berichtsjahr. Maßgebend ist der Status der Fälle zum Zeitpunkt der Leistungseinstellung. Die Durchsetzung eines Unterhaltsanspruchs kann sich jedoch über viele Jahre erstrecken und endet nicht im Zeitpunkt der Leistungseinstellung; insoweit ist nicht auszuschließen, dass sich erst nach der Leistungseinstellung herausstellt, dass der Unterhaltsschuldner leistungsunfähig ist. Bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung wird generell keine Qualifizierung der Leistung als Unterhaltsvorschuss oder Unterhaltsausfallleistung vorgenommen, denn zu diesem Zeitpunkt ist noch nicht zu übersehen, ob und in welchem Umfang der Unterhaltsanspruch des Kindes besteht und inwieweit Leistungsfähigkeit oder Leistungsunfähigkeit des anderen Elternteils während der gesamten Leistungsdauer besteht.

Tabelle zu Frage 5

	Zahl der Fälle, in denen die Prüfung des Jugendamts ergab, dass Unterhaltsansprüche des Kindes nicht bestanden haben bzw. die Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte			
	2013	2014	2015	2016
Bayern	1618	1590	1523	1591

³ Daten vom Landesamt für Finanzen hierzu liegen der Staatsregierung nicht vor.

6. Wie schätzt die Staatsregierung die weitere Entwicklung des Unterhaltsvorschlusses ein?

Die Situation alleinerziehender Mütter und Väter konnte durch die Leistungsausweitung beim Unterhaltsvorschuss ab 01.07.2017 verbessert werden; es profitieren nun deutlich mehr Kinder vom Unterhaltsvorschuss. Durch die Reform kann der Unterhaltsvorschuss im Grundsatz nun für alle minderjährigen Kinder von Alleinerziehenden bezogen werden, und zwar ohne Einschränkung durch eine Höchstbezugsdauer. Weitere Entwicklungen beim Unterhaltsvorschuss sind abzuwarten. Der Leistungsausbau befindet sich noch in der Anlaufphase. Erkenntnisse über die Auswirkungen der Reform liegen daher auch erst mit entsprechender zeitlicher Verzögerung vor. Die Bundesregierung hat nach § 12 UVG dem Deutschen Bundestag bis zum 31.07.2018 einen ersten Bericht über die Wirkungen der Reform vorzulegen.

7. Wie stellt sich das Verfahren der Übergabe der Zuständigkeit von den Kommunen an das Land bzw. das Landesamt für Finanzen genau dar?

Die konsequente Geltendmachung und Durchsetzung der auf den Freistaat Bayern übergegangenen Unterhaltsansprüche ist beim Vollzug des UVG von entscheidender Bedeutung. Neben der haushaltspolitischen Verantwortung

geht von einem effektiven Rückgriffverfahren das wichtige Signal an den barunterhaltspflichtigen Elternteil aus, dass dieser nicht aus seiner Verantwortung entlassen wird. Um Reibungsverluste an der Schnittstelle zwischen den Jugendämtern der kreisfreien Städte und Landkreise und den Fiskalaten der Dienststellen Ansbach, Augsburg, München und Würzburg des Landesamts für Finanzen zu vermeiden, wurde zur Abgrenzung der wechselseitigen Zuständigkeiten ein Aufgabenkatalog (vgl. Anlage) vereinbart, welcher die Aufgaben zwischen den genannten Stellen verteilt. Die Fiskalate der Dienststellen Ansbach, Augsburg, München und Würzburg des Landesamts für Finanzen sind im Wesentlichen für die gerichtlichen Rückgriffsbemühungen in Regressverfahren nach § 7 UVG zuständig. Die Jugendämter der kreisfreien Städte und Landkreise hingegen sind in erster Linie für die Entscheidung über den Anspruch auf Leistungen nach dem UVG zuständig. Die nähere Zusammenarbeit ist darüber hinaus in Nr. 13.8 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (VwUVG) eingehend beschrieben. Für die Abgabe der einzelnen Vorgänge von den Jugendämtern der kreisfreien Städte und Landkreise an das jeweilige Fiskalat der Dienststellen Ansbach, Augsburg, München und Würzburg des Landesamts für Finanzen wurde ein einheitliches Abgabeformblatt entwickelt.

Anlage

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

ausschließlich per E-Mail an:

Regierungen

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Jugendämter der kreisfreien Städte und Landkreise

ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt

Winzererstr. 9
80797 München

Name
Herr Wolfegg

Telefon
089 1261-1310

Telefax
089 1261- [REDACTED]

E-Mail
[REDACTED]

nachrichtlich:

Bayerischer Oberster Rechnungshof
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Landesamt für Finanzen - Zentralabteilung -
Bundesrechnungshof - Außenstelle Potsdam -
Prüfungsamt des Bundes, München
Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
- 12. Senat -
Bayerische Verwaltungsgerichte

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
V11/7393/29/09

Datum
27.07.2009

**Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG)
Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Jugendämtern und dem Landesamt
für Finanzen im Vollzug des § 7 UVG**

Anlage:

1 Aufgabenkatalog im Vollzug des § 7 UVG

Die rasche und konsequente Realisierung der auf den Freistaat Bayern übergegangenen Unterhaltsansprüche ist beim Vollzug des UVG von grundlegender Bedeutung. Neben der haushaltspolitischen Verantwortung geht von einem stringenten Rückgriff das wichtige Signal an die Adresse der Unterhaltsschuldner aus, dass Unterhaltsvorschussleistungen nicht von der Unterhaltsverpflichtung freistellen.

Dienstgebäude
Winzererstraße 9
80797 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U 2 Josephsplatz
154 Infanteriestraße Süd
(StadtBus)
20, 21 Lothstraße

Telefon Vermittlung
089 1261-01
Telefax
089 1261-1122

E-Mail
poststelle@stmas.bayern.de
Internet
www.stmas.bayern.de

GENERATION
Familie
IN BAYERN

Anlage

- 2 -

Um möglichst Reibungsverluste an der Schnittstelle zwischen Jugendämtern und dem Landesamt für Finanzen zu vermeiden, wurde der aus dem Jahr 1997 stammende Aufgabenkatalog im Vollzug von § 7 UVG gemeinsam mit dem Staatsministerium der Finanzen überarbeitet. Als Anlage übermitteln wir diesen Katalog mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.



Josef Ziller
Ltd. Ministerialrat

Anlage

Zuständigkeitsabgrenzung
im Vollzug des § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

In Einvernehmen zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wird im Vollzug des § 7 UVG folgende Aufgabenverteilung vereinbart:

Zuständigkeit der Jugendämter

1. Übersendung der Mitteilungen nach § 7 Abs. 2 UVG; Inverzugsetzen durch das Jugendamt selbst; Mitteilung nach Nr. 10.2 VwUVG
2. Anforderung des Unterhaltstitels vom alleinerziehenden Elternteil (beinhaltet u.a. Festsetzung des geschuldeten Unterhalts, Prüfung, ob der Unterhaltsschuldner aufgefordert werden kann, eine Urkunde nach § 59 SGB VIII zu errichten und/oder der Unterhaltspflichtige bereit ist, Unterhalt in der vom Jugendamt festgesetzten Höhe zu bezahlen).
3. Umschreibung von Jugendamtsurkunden (§§ 59, 60 SGB VIII) auf den Freistaat Bayern:
 - Titelumschreibung durch das eigene Jugendamt wird von der UV-Stelle beantragt;
 - für Umschreibung durch eine andere Stelle (z.B. Amtsgericht oder auswärtiges Jugendamt) wird die Urkunde an das Landesamt für Finanzen übermittelt.
4. Ermittlung des Aufenthaltes des Unterhaltspflichtigen (u.a. Anfrage beim Einwohnermeldeamt, bei Sozialleistungsträgern, beim Bundeszentralregister, beim Bundesverwaltungsamt – Ausländerregister).
5. Ermittlung des Einkommens und Vermögens des Unterhaltspflichtigen (Feststellung der Leistungsfähigkeit bzw. -unfähigkeit [beinhaltet die Prüfung der fiktiven Leistungsfähigkeit!] des Unterhaltsschuldners, ggf. Rückkoppelung vor Aktenabgabe mit dem Landesamt für Finanzen).
6. Bei Abgabe an das Landesamt für Finanzen:
Berechnung des Unterhaltsrückstandes, insbesondere Angabe der bereits erfolgten Zahlungen durch den Schuldner;
Mangelfallberechnung, sofern für das Kind keine Beistandschaft besteht, kein Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Unterhalts beauftragt wurde, ein Unterhaltstitel nicht vorhanden und der Fall noch nicht beim Landesamt für Finanzen anhängig ist.
7. Auszahlungsanträge nach § 48 SGB I.

Anlage

8. Zahlungsaufforderungen an den Unterhaltspflichtigen
(außergerichtliche Mahnung. Hinweis: erlangt das Jugendamt insbesondere Kenntnis von der Arbeitsaufnahme eines Unterhaltspflichtigen, wird dieser umgehend zur Zahlung aufgefordert. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, wird der Fall an das Landesamt für Finanzen abgegeben.)
9. Bei freiwilligen Zahlungen des Unterhaltspflichtigen:
Zahlungseingang überwachen; Datenblatt der Staatsoberkasse prüfen.
10. Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass, sowie den Widerruf von Stundungsvereinbarungen, soweit der Fall noch nicht dem Landesamt für Finanzen zur Beitreibung übersandt wurde.
11. Anträge auf Steueraufrechnung, sofern die Akte nicht zur Zwangsvollstreckung beim Landesamt für Finanzen ist.
12. Verhängung von Bußgeldern nach § 10 UVG.
13. Auseinandersetzung mit Erben im außergerichtlichen Verfahren; Erbenermittlung nach dem Tod des Schuldners.
14. Erstattung von Strafanzeigen.
15. Zügige und zeitnahe Abgabe der UV-Akten an das Landesamt für Finanzen (Gefahr der Verwirkung/Verjährung) bei titulierten Forderungen und bei untitulierten Forderungen, sofern eine Leistungsfähigkeit (s. Ziff. 5) angenommen wird.

Anlage**Tätigkeiten des Landesamtes für Finanzen**

1. Berechnung des geschuldeten Unterhalts, einschl. Mangelfallberechnung bei vollständigen Angaben des Unterhaltsschuldners , wenn kein Titel vorliegt und der Vorgang zur Geltendmachung der Unterhaltsschuld an das Landesamt für Finanzen abgegeben wurde.
2. Einreichung von Unterhaltsklagen; Antrag auf Erlass von Mahnbescheiden; Antragstellung im vereinfachten Verfahren Unterhalt.
3. Antragstellung zur Umschreibung von Unterhaltstiteln (siehe hierzu unter „Zuständigkeit der Jugendämter“ Nr. 3).
4. Abänderungsklagen.
5. Durchführung von Stufenklagen.
6. Klage auf Herausgabe von Unterhaltstiteln.
7. Vertretung des Freistaates Bayern als Gläubiger der übergegangenen Unterhaltsansprüche vor Gericht.
8. Erteilung der Zustimmung zur treuhänderischen Rückübertragung, sofern der Fall noch nicht vom Jugendamt an das Landesamt für Finanzen zur Beitreibung abgegeben wurde.
9. Anforderung von Drittschuldnererklärungen nach § 840 ZPO und Erhebung von Drittschuldnerklagen.
10. Abschluss von Vergleichen; Vornahme der treuhänderischen Rückübertragung der Unterhaltsansprüche; Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass sowie den Widerruf von Stundungsvereinbarungen, soweit der Fall bereits vom Jugendamt an das Landesamt für Finanzen zur Beitreibung abgegeben wurde wurde.
11. Gerichtliche Auseinandersetzung in Erbfällen.
12. Anträge auf Steueraufrechnung, sofern die Akte beim Landesamt für Finanzen ist.
13. Informationen über eingeleitete Titulierungsmaßnahme an die Jugendämter in der Regel innerhalb von 4 Wochen.
14. Beteiligung im Verbraucherinsolvenzverfahren, sofern keine Rückabtretung erfolgt ist.